

Antrag

der Abg. Gabriele Rolland und Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Antisemitische Vorfälle und Ordnungsrecht an Hochschulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Meldungen es zu antisemitischen Vorfällen in den vergangenen drei Jahren an baden-württembergischen Hochschulen gab (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Hochschule und Jahr) und ob und in welchem Umfang diesbezüglich ein Anstieg nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 zu verzeichnen ist;
2. welche Strukturen an den Hochschulen existieren (z. B. Meldepflicht, Anlaufstellen, Handlungsleitfaden), um antisemitische Vorfälle zu melden, zu bearbeiten und die Betroffenen zu beraten (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Hochschule);
3. inwieweit Beratungsangebote nach Vorfällen nach Ziffer 1 in Anspruch genommen wurden, in welchem Kontext diese standen und mit welchem Ergebnis diese abgeschlossen wurden (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Hochschule und Jahr);
4. ob und in welchem Umfang es eine Zusammenarbeit der jeweiligen Hochschulen mit den Anlaufstellen gegen Antisemitismus im Land gibt (z. B. Antisemitismusbeauftragter der Landesregierung, OFEK e.V. Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung etc.);
5. wie viele und welche Art und Weise von Ordnungsverstößen gemäß § 62a Landeshochschulgesetz (LHG) seit Einführung dieses Paragraphen Ende 2020 an den Hochschulen angezeigt oder festgestellt und mit welchen Ordnungsmaßnahmen diese Fälle jeweils belegt wurden (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Hochschule und Jahr);
6. in welchen der Ordnungsverstöße nach Ziffer 5 sich Hinweise auf eine antisemitische Motivation ergeben haben;

Eingegangen: 2.2.2024/Ausgegeben: 8.4.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. wie viele als mögliche antisemitisch motivierte Straftatbestände zu bewertende Vorfälle z. B. Beleidigungen, von Studierenden gegen andere Studierende oder gegen Personal und Lehrende der Hochschulen im selben Zeitraum dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemeldet wurden;
8. wie viele weitere und nicht explizit als mögliche antisemitisch motivierte Straftatbestände zu bewertende Vorfälle, z. B. Beleidigungen, von Studierenden gegen andere Studierende oder gegen Personal und Lehrende der Hochschulen im selben Zeitraum dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemeldet wurden;
9. wie viele der in Ziffern 7 und 8 genannten Vorfälle gegen Personal und Lehrende von Hochschulen vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als Dienstherr mit welchem Ergebnis zur Anzeige gebracht wurden;
10. welche Handhabe die Hochschulen haben, Studierende wegen antisemitischer Handlungen und Taten zur Ordnung zu rufen oder zu exmatrikulieren;
11. inwieweit das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst überlegt, gegen antisemitische Handlungen und Taten an Hochschulen vorzugehen und diese zu sanktionieren.

1.2.2024

Rolland, Dr. Weirauch, Rivoir, Dr. Kliche-Behnke, Wahl SPD

Begründung

Die aktuellen Auseinandersetzungen im Nahost-Konflikt haben auch in Deutschland und Baden-Württemberg eine Welle von Antisemitismus in ungekanntem Ausmaß und in unbekannt Dimensionen ausgelöst. Es ist anzunehmen, dass sich auch die Hochschulen des Landes verstärkt der Positionierung gegen Antisemitismus widmen müssen. Für eine solche klare Positionierung, wie sie auch die Bundesbildungsministerin fordert, bedarf es wirksamer Sanktionsmöglichkeiten. Die hochschulrechtliche Regelung für Sanktionsmöglichkeiten bei Antisemitismus stellt dabei eine noch nicht geklärte Herausforderung dar. Mit diesem Antrag soll eruiert werden, inwieweit das mit dem vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz wieder eingeführte Ordnungsrecht im Landeshochschulgesetz hierfür ein geeignetes Instrument sein könnte. In diesem Zuge soll auch erfragt werden, wie häufig, in welchen Fällen und mit welcher Konsequenz die seinerzeit mit kritischer Begleitung der SPD-Landtagsfraktion eingeführte Regelung angewendet wird.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 26. März 2024 Nr. MWK41-0141.5-31/9/7 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Meldungen es zu antisemitischen Vorfällen in den vergangenen drei Jahren an baden-württembergischen Hochschulen gab (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Hochschule und Jahr) und ob und in welchem Umfang diesbezüglich ein Anstieg nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 zu verzeichnen ist;*

Eine Definition für „antisemitische Vorfälle“ wurde von den Antragstellenden nicht vorgelegt, weshalb die Fragestellung ohne weitere Einschränkung oder Erläute-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

rungen an die Hochschulen gegeben wurde. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt entsprechend keine Bewertung der Klassifikation als „antisemitischer Vorfall“ durch die Hochschulen vor.

Die staatlichen Hochschulen des Landes haben für den dreijährigen Zeitraum 1. Januar 2021 bis 29. Februar 2024 insgesamt elf antisemitische Vorfälle gemeldet, acht dieser Vorfälle fanden seit dem Terrorangriff der Hamas am 7. Oktober 2023 statt.

Die Vorfälle verteilen sich auf die sieben untenstehenden Hochschulen (aufgeschlüsselt nach Jahr und Hochschule), alle anderen Hochschulen haben Fehlanzeige gemeldet.

Antisemitische Vorfälle an den Hochschulen					
Hochschule	2021	2022	gesamt 2023	davon 7.10. bis 31.12. 2023	2024
Universität Freiburg	0	0	3	1	1
Universität Heidelberg	0	0	0	0	1
Universität Konstanz	1	0	0	0	0
Hochschule Heilbronn	0	0	2	2	0
Hochschule Offenburg	0	0	0	0	1
Hochschule Pforzheim	0	0	1	1	0
Hochschule Reutlingen	0	0	1	1	0

2. welche Strukturen an den Hochschulen existieren (z. B. Meldepflicht, Anlaufstellen, Handlungsleitfaden), um antisemitische Vorfälle zu melden, zu bearbeiten und die Betroffenen zu beraten (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Hochschule);

Die Strukturen an den Hochschulen, um Vorfälle von Diskriminierung zu melden, zu bearbeiten und zu beraten sind in § 4a des Landeshochschulgesetzes (LHG) geregelt. Hier wird auch die diesbezügliche Aufgabe der Hochschulen formuliert: „Die Hochschule wirkt darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden“, vgl. § 4a Absatz 2 Satz 2 LHG. Alle Hochschulen verfügen entsprechend § 4a Absatz 2 LHG über Ansprechpersonen für Antidiskriminierung.

Zudem haben die Hochschulen Beschwerdestellen nach § 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) eingerichtet, die den Beschäftigten der Hochschulen offenstehen. § 4a Absatz 4 LHG stellt klar, dass § 7 Absatz 1, § 12 Absätze 1 bis 4 sowie § 13 Absatz 1 des AGG für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend gelten.

Als Ansprechpersonen stehen den Hochschulmitgliedern (je nach Mitgliedsgruppe) zudem die jeweils dienstvorgesetzten Personen sowie auch Funktionsträger (beispielsweise Rektoratsmitglieder, Personalrat, Studiengangverantwortliche) qua Amt zur Verfügung. Die Meldung von Straftaten ist entsprechend dem Hinweisgeberschutzgesetz zudem bei den eingerichteten Meldestellen (teilweise anonym) möglich.

Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62a LHG wird an den Hochschulen von einem Ordnungsausschuss entschieden. Entsprechend der flächendeckend etablierten Strukturen wird auf eine nach der jeweiligen Hochschule aufgeschlüsselte Darstellung verzichtet.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat per Schreiben vom 12. Dezember 2023 zudem alle Hochschulen darum gebeten, Vorfälle mit antisemitischem Bezug umgehend zu melden.

3. *inwieweit Beratungsangebote nach Vorfällen nach Ziffer 1 in Anspruch genommen wurden, in welchem Kontext diese standen und mit welchem Ergebnis diese abgeschlossen wurden (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Hochschule und Jahr);*

Bei den vier an der Universität Freiburg gemeldeten Vorfällen wurde jeweils eine Beratung in Anspruch genommen.

- Nach einer antisemitischen Beleidigung einer oder eines Studierenden gegenüber einer oder einem Mitstudierenden (2023) fand eine Beratung durch die Ansprechperson für Antidiskriminierung nach § 4a LHG statt. Auf Wunsch der betroffenen Person wurden hiernach keine weiteren Schritte eingeleitet.
- Nach frauenfeindlichen, rassistischen und antisemitischen Kommentaren auf einer (universitätsexternen) digitalen Kommunikationsplattform (2023) fand eine Beratung der oder des betroffenen Studierenden durch die Gleichstellungsbeauftragte und das Dezernat Recht statt. Hiernach gab es ein Gespräch mit den Betreibenden der Plattform. Im Ergebnis wurde der Kommentar gelöscht.
- Nach mehreren antisemitischen E-Mails an Professorinnen und Professoren einer Fakultät (2023, absendende Personen bisher nicht ermittelt) fand eine Beratung durch das Dezernat Recht statt. Im Ergebnis wurde Strafanzeige durch die Betroffenen gestellt.
- Der für 2024 gemeldete Vorfall steht in Zusammenhang mit den antisemitischen E-Mails aus 2023. Entsprechend wurde eine weitere E-Mail der Polizei in Ergänzung zu der Strafanzeige aus 2023 überlassen.

Bei dem 2024 an der Universität Heidelberg gemeldeten Fall (mehrere E-Mails einer universitätsexternen Person an mehrere Mitglieder der Universität, bei denen der Nahostkonflikt als eines mehrerer Themen aufgebracht wurde) hat die Ansprechperson für Antidiskriminierung beraten und das Rektorat wurde informiert. Letztlich wurde der Fall an die örtliche Polizeibehörde übergeben.

Bei dem an der Hochschule Reutlingen gemeldeten Fall (verbale Auseinandersetzung zwischen Studierenden) erfolgte eine Intervention über das International Office. Gleichzeitig wurde die Hochschulleitung eingeschaltet und es wurden Gespräche mit den Betroffenen geführt. Die Auseinandersetzung konnte so schließlich deeskaliert werden.

Bei den übrigen gemeldeten Fällen (Verunstaltung eines Plakats an der Universität Konstanz 2021, Tragen propalästinensischer Symbole in der Lehrveranstaltung einer israelischen Lehrperson und körperlicher Übergriff an der Hochschule Heilbronn 2023 sowie Hissen einer palästinensischen Flagge an einem Hochschulgebäude der Hochschule Pforzheim 2023 – auf die Eingangshinweise in der Antwort zu Ziffer 1 wird verwiesen – wurden keine Beratungsangebote in Anspruch genommen.

Auf die Antwort zu Ziffer 5 und das bisher nicht abgeschlossene Ordnungsverfahren an der Hochschule Offenburg wird zudem verwiesen.

4. *ob und in welchem Umfang es eine Zusammenarbeit der jeweiligen Hochschulen mit den Anlaufstellen gegen Antisemitismus im Land gibt (z. B. Antisemitismusbeauftragter der Landesregierung, OFEK e. V. Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung etc.);*

Der Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben, Dr. Michael Blume, hat zuletzt 2023 einen Bericht mit Sachstand und Empfehlungen vorgelegt, in dem auch der Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst behandelt wird. Mehrere Hochschulen stehen zudem im direkten Austausch mit Herrn Dr. Blume, der zuletzt im Januar 2024 für einen Vortrag mit anschließendem Podiumsgespräch zum Thema „Antisemitismus in unserer Gesellschaft“ an der Universität Tübingen zu Gast war.

Ebenso kooperieren mehrere Hochschulen im Rahmen ihrer örtlichen Arbeit zur Prävention von Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus mit den städti-

schen Antidiskriminierungsstellen. Neben einem fachlichen Austausch findet jeweils auch die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen (wie beispielsweise Workshops oder Vorträge) statt. Eine Beratung durch OFEK wurde auf Einzelfall-Ebene in Anspruch genommen.

5. wie viele und welche Art und Weise von Ordnungsverstößen gemäß § 62a Landeshochschulgesetz (LHG) seit Einführung dieses Paragraphen Ende 2020 an den Hochschulen angezeigt oder festgestellt und mit welchen Ordnungsmaßnahmen diese Fälle jeweils belegt wurden (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Hochschule und Jahr);

Die baden-württembergischen Hochschulen haben für den dreijährigen Zeitraum 1. Januar 2021 bis 29. Februar 2024 insgesamt 39 Ordnungsverstöße gemäß § 62a LHG gemeldet. 17 dieser Meldungen gehen auf Verstöße gegen die Corona-Verordnung Studienbetrieb im Jahr 2021 an einer einzelnen Hochschule zurück. Die Vorfälle verteilen sich auf die acht untenstehenden Hochschulen (aufgeschlüsselt nach Jahr und Hochschule), alle anderen Hochschulen haben Fehlanzeige gemeldet.

Ordnungsverstöße an den Hochschulen				
Hochschule	2021	2022	2023	2024
Hochschule Biberach	0	1	0	0
Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft	17	0	0	0
HTWG Hochschule Konstanz	1	2	1	0
Hochschule Mannheim	1	4	2	2
Hochschule Offenburg	0	0	1	1
Hochschule Ravensburg-Weingarten	0	0	1	2
Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg	0	1	0	0
Hochschule der Medien Stuttgart	0	2	0	0

Bei dem von der Hochschule Biberach gemeldeten Fall handelte es sich um eine versuchte Brandstiftung, die mit der Erteilung eines Hausverbots (§ 62a Absatz 2, Ziffer 2 LHG) geahndet wurde.

Die 17 von der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft gemeldeten Fälle meinen die eingangs beschriebenen Verstöße gegen die Corona-Verordnung Studienbetrieb, die mit einem zweiwöchigen Ausschluss von Präsenzveranstaltungen geahndet wurden (§ 62a Absatz 2, Ziffer 3 LHG).

Bei dem 2021 an der HTWG Konstanz gemeldeten Vorfall fand eine Bedrohung statt, die im Ergebnis nicht mit einer Ordnungsmaßnahme belegt wurde, da sich die betroffene Person letztlich exmatrikuliert hat. Bei den drei für 2022 und 2023 gemeldeten Ordnungsverstößen handelte es sich um Fälle sexueller Belästigung, die ebenfalls nicht mit Ordnungsmaßnahmen belegt wurden. In einem Fall auf expliziten Wunsch der betroffenen Person, in den anderen beiden Fällen wurden nach Auskunft der Hochschule Strafverfahren eingeleitet, deren Ausgang der Hochschule nicht bekannt ist.

Der von der Hochschule Mannheim für das Jahr 2021 gemeldete Fall beschreibt die Bedrohung eines Professors der Hochschule. Dieser Fall konnte letztlich durch ein Gespräch und ohne Ordnungsmaßnahme aufgelöst werden. Die vier für das Jahr 2022 gemeldeten Fälle beinhalten zwei Vorfälle, im Rahmen derer Studierende Professorinnen bzw. Professoren bedroht haben, eine Schmiererei in einem Hörsaal sowie einen verbalen Angriff eines Studierenden auf die Lehrperson im Rahmen einer Vorlesung. Alle vier Fälle wurden mit einem Gespräch und der Aufforderung, das Verhalten zu unterlassen, beendet. Die für 2023 gemeldeten Fälle beschrieben bedrohliches Verhalten Studierender, welche ebenfalls durch Gespräche beendet werden konnte.

Die Hochschule Offenburg meldet für das Jahr 2023 einen Fall sexueller Belästigung, der mit Exmatrikulation gemäß § 62a Absatz 2 Ziffer 4 LHG geahndet wurde. Die Bearbeitung des für 2024 gemeldeten Fall ist bisher nicht abgeschlossen. Hier geht es um das Wiedergeben eines „Witzes“ mit möglicherweise antisemitischem Inhalt. Eine ideologische antisemitische Grundhaltung konnte der Ordnungsausschuss nach Auskunft der Hochschule bisher nicht feststellen. Eine Beratung durch die Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung (OFEK e.V.) soll in Anspruch genommen werden.

Die drei für die Jahre 2023 (ein Fall) und 2024 (zwei Fälle) durch die Hochschule Ravensburg-Weingarten gemeldeten Ordnungsverstöße beschreiben jeweils Fälle sexueller Belästigung, die mit der Androhung der Exmatrikulation (§ 62a Absatz 2 Ziffer 1 LHG) sowie dem Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen (§ 62a Absatz 2 Ziffer 3 LHG) belegt wurden.

Der für Jahr 2022 von der Hochschule für Forstwissenschaft Rottenburg gemeldete Vorfall (unangemessenes Verhalten eines Studierenden gegenüber Mits Studierenden und externen Partnern der Hochschule) wurde mit einer Ermahnung belegt.

Im Jahr 2022 wurden zwei Studierende der Hochschule der Medien in Stuttgart exmatrikuliert (gemäß § 62a Absatz 2 Ziffer 4 LHG), die sich in einem Laborraum eine körperliche Auseinandersetzung geliefert hatten.

6. in welchen der Ordnungsverstöße nach Ziffer 5 sich Hinweise auf eine antisemitische Motivation ergeben haben;

Ein antisemitischer Hintergrund wird aktuell bei dem oben genannten Fall an der Hochschule Offenburg aus dem Jahr 2024 geprüft. Auf die Antwort zu Ziffer 5 wird verwiesen.

7. Wie viele als mögliche antisemitisch motivierte Straftatbestände zu bewertende Vorfälle z. B. Beleidigungen, von Studierenden gegen andere Studierende oder gegen Personal und Lehrende der Hochschulen im selben Zeitraum dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemeldet wurden;

8. wie viele weitere und nicht explizit als mögliche antisemitisch motivierte Straftatbestände zu bewertende Vorfälle, z. B. Beleidigungen, von Studierenden gegen andere Studierende oder gegen Personal und Lehrende der Hochschulen im selben Zeitraum dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemeldet wurden;

9. wie viele der in Ziffern 7 und 8 genannten Vorfälle gegen Personal und Lehrende von Hochschulen vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als Dienstherr mit welchem Ergebnis zur Anzeige gebracht wurden;

Die Ziffern 7 bis 9 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Über die im Kontext dieser Abfrage genannten Vorfälle und Ordnungsverstöße hinaus wurden dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst keine Vorfälle gemeldet, auch keine Straftatbestände.

10. welche Handhabe die Hochschulen haben, Studierende wegen antisemitischer Handlungen und Taten zur Ordnung zu rufen oder zu exmatrikulieren;

Das LHG regelt in § 62a Ordnungsverstöße und Ordnungsverfahren. Begehen Studierende Ordnungsverstöße, können die Hochschulen über einen gemäß § 62a Absatz 3 LHG eingerichteten Ordnungsausschuss folgende Ordnungsmaßnahmen (gemäß § 62 a Absatz 2 LHG) verhängen:

- Androhung der Exmatrikulation
- Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule
- Exmatrikulation

Soweit eine konkrete antisemitische Handlung oder antisemitische Tat den Tatbestand des § 62a Absatz 1 LHG erfüllt, stehen die eben genannten Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung.

Nach § 62a Absatz 1 Nr. 1 a) LHG ist ein Ordnungsverstoß dahingehend definiert, dass ein Studierender zum Beispiel durch die Anwendung oder durch Aufforderung zur oder durch Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern sucht. § 62a Absatz 1 Nr. 1 b) bezieht sich auf Handlungen gegenüber Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule.

Die eingeschriebenen Studierenden sind nach § 9 Absatz 1 Satz 1 LHG Mitglieder der Hochschule, insofern schützt diese Regelung auch die Studierenden untereinander. Sie dürfen sich in ihren Rechten oder Pflichten nicht erheblich beeinträchtigen oder von deren Ausübung abhalten.

Einen Ordnungsverstoß begeht nach § 62a Absatz 1 Nr. 2 LHG auch, wer wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder eines Angehörigen der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds droht.

Unberührt bleiben die Regelungen des Strafrechts.

11. inwieweit das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst überlegt, gegen antisemitische Handlungen und Taten an Hochschulen vorzugehen und diese zu sanktionieren.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst verurteilt antisemitische Handlungen und Äußerungen jedweder Art. Wir alle stehen in der Verantwortung dafür, dass antisemitische Einstellungen und Vorkommnisse nicht unsere Gesellschaft auseinandertreiben. Dazu ist es entscheidend, dass die unterschiedlichen Handlungsfelder und Handlungsebenen koordiniert zusammenarbeiten und dem Antisemitismus gemeinsam entschieden entgegenreten. In Baden-Württemberg werden daher die unterschiedlichen Ressortstrategien vom Antisemitismusbeauftragten beim Staatsministerium koordiniert.

Für das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist die Gewährleistung eines friedlichen Miteinanders aller Religionen in Deutschland, wie es das Grundgesetz festgeschrieben hat, von herausragender Bedeutung.

Hochschulen müssen als Orte der Debatte und des freien Meinungsaustauschs geschützt werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass Studierende, Lehrende oder Gäste aufgrund ihrer Herkunft oder Religion am Sprechen gehindert, eingeschüchtert oder körperlich angegangen werden. Die Landesregierung begrüßt daher auch sehr den am 7. Dezember von der Kultusministerkonferenz verabschiedeten Aktionsplan gegen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit.

§ 4a LHG verankert entsprechend die Anwendbarkeit des rechtlichen Diskriminierungsschutzes an den Hochschulen. Die Hochschulen haben entsprechend darauf hinzuwirken, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen oder weltanschaulichen Identität geschützt werden. Das umfasst insbesondere auch Diskriminierungen mit antisemitischem Bezug. Im Rahmen ihrer Satzungsautonomie treffen die Hochschulen Regelungen zur Umsetzung und zum weiteren Verfahren. § 4a Absatz 4 LHG weitet die Anwendbarkeit von § 7 Absatz 1, § 12 Absätze 1 bis 4 sowie § 13 Absatz 1 AGG auf Mitglieder und Angehörige der Hochschulen aus, die keine Beschäftigten sind (s. § 4a Absatz 4 LHG).

Am 12. Dezember 2023 hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst alle Hochschulen per Schreiben darum gebeten, auf jede Form von Antisemitismus in ihren Verantwortungsbereichen energisch und sofort zu reagieren. Entsprechende Ordnungsmaßnahmen führen die Hochschulen als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen dabei in eigener Zuständigkeit und auf der Grundlage der Regelung von § 62a LHG durch (siehe oben, Antwort auf Frage 10).

Antisemitismus lässt sich nicht auf eine juristische Kategorie beschränken. Den Hochschulen kommt als Bildungseinrichtungen und mit Blick auf ihren Auftrag in

der Lehre daher eine besondere Verantwortung zu. Insbesondere in den lehrerbildenden Studiengängen sowie im extracurricularen Lehrangebot der Hochschulen wird das Thema Antisemitismus seit den Terrorangriffen der Hamas auf Israel verstärkt aufgegriffen. Die Hochschulleitungen wurden gebeten, ihre Angebote in der Lehre sowie in Form von Fortbildungen und Veranstaltungen zu erweitern.

In Vertretung

Dr. Reiter

Ministerialdirektor